

► Inhalt

► 1. Teil: Übersicht zur Verfassungsbeschwerde	7
• Schema: Zulässigkeit/Begründetheit der VB	21
► 2. Teil: Grundrechtsprüfung	22
► Die Prüfung eines Freiheitsrechts	22
• Schema: Prüfung eines Freiheitsrechts	33
► Die Prüfung von Gleichheitsrechten	34
• Schema: Prüfung des Art. 3 I GG	41
► 3. Teil: Fälle und Lösungen	45
► Fall 1: <i>Rauchender Sechziger</i>	46
• Verfassungsbeschwerde	
• Besonderes Gewaltverhältnis	
• Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG)	
► Fall 2: <i>Der Sprayer von Göttingen</i>	59
• Verfassungsbeschwerde	
• Kunstfreiheit (Art. 5 III GG)	
• Kunstbegriffe	
• Schranken bei vorbehaltlosen Grundrechten	
► Fall 3: <i>Demonstrationsverbot</i>	71
• Verfassungsbeschwerde	
• Versammlungsfreiheit (Art. 8 I GG)	
• Verfassungskonforme Auslegung	
• Parteienprivileg	
► Fall 4: <i>Zu viele Apotheken?</i>	85
• Konkrete Normenkontrolle	
• Berufsfreiheit (Art. 12 I GG)	
• Drei-Stufen-Theorie	

▶ Fall 5: <i>Die Prinzessin auf dem Titelblatt</i>	97
<ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsbeschwerde • Pressefreiheit (Art. 5 I GG) • Mittelbare Drittwirkung • Wechselwirkungslehre • Qualifizierter Gesetzesvorbehalt 	
▶ Fall 6: <i>Her mit den Zellen!</i>	116
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm 1 I GG) • Schrankentrias • Verfassungsmäßige Anwendung 	
▶ Fall 7: <i>Zwangskammer</i>	128
<ul style="list-style-type: none"> • Abstrakte Normenkontrolle • (negative) Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I GG) • Pflichtmitgliedschaften • Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) 	
▶ Fall 8: <i>Der Gesundheitsbeter...</i>	142
<ul style="list-style-type: none"> • Religionsfreiheit (Art. 4 I GG) • Schranken des Art. 4 I GG • Verfassungsmäßige Anwendung 	
▶ Fall 9: <i>Ungleiche Handwerksmeister/-innen</i>	149
<ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Normenkontrolle • Spezieller Gleichheitssatz (Art. 3 III 1 GG) • Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung 	
▶ Fall 10: <i>Unfreiwillige Abgabe</i>	161
<ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsbeschwerde • Eigentumsfreiheit (Art. 14 I GG) • Abgrenzung Enteignung/Schrankenbestimmung • Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) 	
▶ 4. Teil: Empfehlenswerte Literatur	175
<ul style="list-style-type: none"> • Lehrbücher Staatsrecht II • Lehrbücher Verfassungsprozessrecht • Fallsammlungen/Fragenkataloge 	

3. TEIL: FÄLLE UND LÖSUNGEN

Im dritten Teil dieses Skripts wird anhand von zehn Standardfällen ein Einblick in das Staatsrecht II gegeben, wobei vor allem verfassungsrechtliche Fragen behandelt werden, die regelmäßig Gegenstand von Anfängerklausuren sind. Die Lösungen zu den Fällen sind ausformuliert und verstehen sich als **Formulierungsvorschlag** für entsprechende Klausurlösungen. Es wurde bewusst auf eine lediglich skizzenhafte Falllösung verzichtet, da gerade Anfangssemester oftmals große Mühe haben, die gefundene gedankliche Lösung auch sprachlich souverän darzustellen.

Ebenso wie das juristische Fachwissen muss man sich den sogenannten **Gutachtenstil** erst im Laufe des Studiums aneignen. Vor allem die richtige Mischung von Urteils- und Gutachtenstil lässt sich jedoch nur schwer abstrakt erläutern, sondern kann letztlich allein durch das selbständige Schreiben und Lösen von Klausuren wirklich verinnerlicht werden. Eine Hilfestellung bietet zudem die Einführung von *Butzer/Epping*, Arbeitstechnik im öffentlichen Recht, 2. Auflage 2001.

In den Falllösungen finden sich zudem eine Reihe von **Fußnoten**. Sie sollen eine Vertiefung der im Fall angesprochenen Probleme ermöglichen und können damit auch den ersten Einstieg bei der Bearbeitung einer **Hausarbeit** im Staatsrecht II erleichtern.

FALL 1: RAUCHENDER SECHZIGER

In Europa wird mehr und mehr das Thema „Rauchen“ von der Öffentlichkeit diskutiert. Vor allem die Tatsache, dass immer mehr Jugendliche immer früher zur Zigarette greifen, führt zu zahlreichen „Anti-Raucher-Kampagnen“, die von privaten Gruppen organisiert werden.

Die Landesregierung des Landes N will sich diesem Trend nicht verschließen. Auch sie will dazu beitragen, eine zu frühe Abhängigkeit insbesondere junger Menschen zu verhindern. Sie beschließt daher eine Ergänzung des Schulgesetzes mit folgendem Inhalt:

§ 8a

Auf dem gesamten Gelände staatlicher Schulen ist das Rauchen sowohl für die Bediensteten (Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstige Bedienstete) als auch für die Schülerinnen und Schüler ganztägig nicht gestattet.

Begründet wird das Gesetz dabei sowohl mit dem Gesundheitsschutz als auch mit der Vorbildfunktion der Lehrkräfte. Das Gesetz wird in den Landtag eingebracht und anschließend formell ordnungsgemäß von diesem beschlossen. Es wird anschließend verkündet und tritt wie vorgesehen zwei Wochen später in Kraft.

Der seit den Sechzigern rauchende Lehrer L sieht sich durch dieses Gesetz in seiner „Rauchfreiheit“ verletzt. Er könne schließlich selbst entscheiden, ob er rauchen wolle oder nicht. Da er den ganzen Tag an der Schule tätig sei, müsse er dann auch dort die Möglichkeit haben, diesem Genuss nachzugehen. Immerhin habe in den Sechzigern jeder geraucht und wirklich gestört habe es keinen.

Er scheut sich daher nicht vor dem Gang nach Karlsruhe.

Kann sich L mit Erfolg an das BVerfG wenden?

Hinweis: Art. 3 I GG ist nicht zu prüfen.

Lösung Fall 1: Rauchender Sechziger

Vorüberlegung: Hier möchte L wissen, ob er sich mit Erfolg an das BVerfG wenden kann. Er strebt also einen **Verfassungsprozess** an. Bei der Beantwortung der Frage müssen Sie folglich nicht allein die Vereinbarkeit des geplanten Gesetzes mit dem GG untersuchen. Sie müssen sich vielmehr auch überlegen, ob dem L ein solches Verfahren überhaupt bereit steht. Die Aufgabe ist also „prozessual eingekleidet“. Verfahren vor dem BVerfG gliedern sich grds. in zwei Teile: Die **Zulässigkeit** und die **Begründetheit**. Damit ist auch für Ihre Falllösung die Grobgliederung vorgegeben.

L wendet sich gegen das Gesetz des Landes N. In Betracht kommt hier eine **Verfassungsbeschwerde**¹ gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG iVm §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. Diese hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig (A) und begründet (B) ist.

Tip: Es empfiehlt sich, bereits im Obersatz klarzustellen, was im Folgenden geprüft wird und unter welcher Gliederungsebene die entsprechenden Prüfungen zu finden sind. Dies hilft insbesondere dem Korrektor, den Überblick zu behalten. Hier ist durch den Obersatz klargestellt, dass sich die Zulässigkeit der Klage unter (A) und die Begründetheit unter (B) findet.

A. Zulässigkeit

I. Beschwerdeberechtigung

L müsste zunächst beschwerdeberechtigt sein. Beschwerdeberechtigt ist gemäß § 90 BVerfGG grds. „**jedermann**“, also jedenfalls **jede natürliche Person**. L ist als natürliche Person damit auch beschwerdeberechtigt.

II. Beschwerdegegenstand

Die VB müsste gegen einen tauglichen Beschwerdegegenstand gerichtet sein. Tauglicher Beschwerdegegenstand ist gemäß § 90 I BVerfGG **jeder Akt der öffentlichen**

¹ Lesen Sie zu dieser nach Möglichkeit auch *Erichsen*, Jura 1991, 585.

Gewalt. Der Begriff der öffentlichen Gewalt umfasst dabei anders als in Art. 19 IV GG **alle drei Gewalten**, um so einen umfassenden Grundrechtsschutz im Sinne des Art. 1 III GG zu gewährleisten.²

Tipp: In einer Klausur empfiehlt es sich, an dieser Stelle kurz klarzustellen, dass der Begriff „öffentliche Gewalt“ hier wegen Art. 1 III GG anders zu verstehen ist, als in Art. 19 IV GG.

Bei dem vorliegenden Gesetz, gegen das sich L wendet, handelt es sich um einen **Akt der Legislative**. Es ist damit ein tauglicher Beschwerdegegenstand.

Hinweis: Es ist unerheblich, dass es sich hier um ein Landes- und kein Bundesgesetz handelt. Auch die Länder üben öffentliche Gewalt aus und sind an die (Bundes-) Grundrechte gebunden.

² Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht Rn 132.